

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**11. Jahrgang**

**Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1958**

**Nummer 107**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**Personalveränderungen.**

Innenministerium. S. 2197.  
Finanzministerium. S. 2197.

**A. Landesregierung.**

Bek. 1. 9. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2198.

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 8. 1958, Heimführung deutscher Kriegstoter aus Luxemburg. S. 2199.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — J. Minister für Wiederaufbau.**  
Gem. RdErl. 13. 8. 1958, Flurbereinigung und Ortsplanung. S. 2199.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

RdErl. 23. 8. 1958, Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60. S. 2202.

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

Berichtigungen. S. 2202.

### Personalveränderungen

#### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Reuter zum Regierungsdirektor im Innenministerium NW.; Kreisobermedizinalrat Dr. H. Bartels zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungs- und Medizinalrat Dr. C.-J. Tietz zum Oberregierungs- und -medizinalrat im Innenministerium NW.; Regierungsrat G. Bantzer zum Oberregierungsrat im Innenministerium NW.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat H. Parndun von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Aachen.

Es ist entlassen worden: Regierungsrätin Dr. R. Osenberg-Deller, Bezirksregierung Düsseldorf, auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1958 S. 2197.

#### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor W. Bauschulte zum Regierungsrat beim Finanzamt Kleve; Regierungsassessor H.-H. von Lützow zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsassessor R. Wegener zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost; Regierungsassessor Dr. H.-O. Kaiser zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. K. Höning, Vorsteher des Finanzamts Siegen, als Vorsteher an das Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsrat R. Rüppell vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor K. Quint, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

— MBl. NW. 1958 S. 2197.

### A. Landesregierung

#### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 1. 9. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 4. und 5. Sitzung am 21. 8. 1958 bzw. 28. 8. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Weiterverwendung von Personalaktenausgabebüchern bei Versetzungen.  
Belohnung: 50,— DM.
2. Einführung von Sammelberechnungsbogen und Sammelbescheide für einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungen.  
Belohnung: 200,— DM.  
Einsender: Steuerinspektor G. Ritterbach, Wuppertal-Barmen, Finanzamt.
3. Aufnahme schaubildartiger Übersichten in das Ministerialblatt bei Veröffentlichungen mit unterschiedlichen Terminen.  
Belohnung: 25,— DM.  
Einsender: Regierungssoberinspektor K. Kugeler, Arnsberg, Bezirksregierung.
4. Verwendung von Teilen der Einsatzreserve im Revierdienst (Polizei).  
Belohnung: 25,— DM.  
Einsender: Polizeimeister F. Lamm, Düsseldorf, Kreispolizeibehörde.
5. Sollstellung der Kirchensteuervorauszahlungen.  
Belohnung: 25,— DM.  
Einsender: Steuerinspektor G. Niehus, Lübbecke, Finanzamt.

6. Einführung von Namensschildern für Innendienstbeamte (polizeiliche Dienststellen).

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Polizeihauptwachtmeister E. Karsten, Gelsenkirchen, Kreispolizeibehörde.

7. Einschränkung des Berichtswesens bei den Polizeibehörden.

Belohnung: 25,— DM.

Zu Nr. 1 und 7 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten  
des Landes,  
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2198.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Heimführung deutscher Kriegstoter aus Luxemburg

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1958 —  
I C 4 / 18—80.13

In einem nicht veröffentlichten Notenwechsel mit der Luxemburgischen Regierung wurde ein Kriegsgräberabkommen über die endgültige Beisetzung der in Luxemburg ruhenden deutschen Gefallenen abgeschlossen. Hierin ist wegen der Heimführung deutscher Kriegstoter aus Luxemburg folgende Bestimmung getroffen:

„13. Umbettungen von deutschen Gefallenen nach Deutschland auf Antrag ihrer Angehörigen unterliegen der Genehmigung des Herrn Luxemburgischen Ministers des Innern. Die Genehmigung soll nur nach Vorlage einer vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auszustellenden Bescheinigung über den genauen Grabnachweis erteilt werden.“

Bei Durchführung dieser Bestimmung bitte ich, entsprechend Nummer 6.1 meines RdErl. v. 20. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1453) zu verfahren. Der Überführungsantrag ist unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 3, Boulevard Royal, Luxemburg, weiterzuleiten.

Ergänzend wird noch bemerkt, daß Luxemburg nicht zu den Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung v. 10. Februar 1937 (RGBl. II 1938 S. 199) gehört.

Bezug: Mein RdErl. v. 20. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1453).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1958 S. 2199.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### J. Minister für Wiederaufbau

##### Flurbereinigung und Ortsplanung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V 335 — 2689 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — IIB 2 — 1.13 — 961/58 — v. 13. 8. 1958

Um Flurbereinigung und Ortsplanung rechtzeitig aufeinander abzustimmen, hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit RdErl. v. 1. 7. 1952 — V B 6/40 — 263/52 — (MBl. NW. S. 780) Verfahrensvorschriften betr. „Ländliche Umlegungen und Aufbaumaßnahmen nach dem Aufbaugesetz“ bekanntgegeben. Durch das inzwischen erlassene Flurbereinigungsgesetz v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) — im folgenden FBG ge-

nannt — sind diese Bestimmungen teilweise überholt. An Stelle des vorgenannten RdErl., der hiermit aufgehoben wird, wird in Ergänzung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des FBG v. 21. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1668) folgendes angeordnet:

#### I. Maßnahmen vor Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens.

1. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung (Flurbereinigungsbehörde) hört zunächst gem. § 5 FBG die im künftigen Flurbereinigungsgebiet liegenden Gemeinden, Gemeindeverbände und den zuständigen Regierungspräsidenten / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Hierbei hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung eine Gebietskarte (Meßtischblatt) beizufügen, in der die vorgesehene Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes eingezzeichnet ist.

Nach Eingang der Antworten sind gem. Nr. I, 1 A a und b und Nr. I, 2 der o.a. Verwaltungsverordnung die oben genannten Stellen in dem nach § 5 FBG anzuberaumenden Termin über die Einleitung der Flurbereinigung zu hören.

2. Der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, hat insbesondere zu prüfen:

- a) welche ortspanerischen Unterlagen (Leitplan, Wirtschaftsplan, Bauzonenplan, Durchführungsplan, Fluchtpläne) in den betreffenden Gemeinden bereits vorhanden sind oder aufgestellt werden sollten;
- b) welche Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Aufbaugesetz i. d. F. v. 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) — im folgenden Aufbaugesetz genannt — (z. B. Baulandumlegung) durchgeführt oder von der Gemeinde beabsichtigt sind;
- c) ob gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die vorgeschlagene Begrenzung des Gebietes vom Standpunkt der Ortsplanung aus gesenen Bedenken bestehen.

Wenn der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, innerhalb von längstens zwei Monaten Bedenken nicht geltend macht, ist anzunehmen, daß er mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens in der vorgesehenen Form einverstanden ist. Hierauf ist er von der Flurbereinigungsbehörde bei der Übersendung der Gebietskarte hinzuweisen.

#### II. Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FBG.

1. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes den vorhandenen Ortsplanungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des FBG Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FBG).

Sie unterrichtet schriftlich den Regierungspräsidenten / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, vor dem nach Nr. III, 10 der o.a. Verwaltungsverordnung zum FBG durchzuführenden Ortstermin über die für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes beabsichtigten grundsätzlichen Maßnahmen, die ortspanerisch von Bedeutung sind, sowie über etwa vorgesehene Abweichungen von den vorhandenen unter Nr. I, 2a genannten Plänen.

Gegebenenfalls ist hierbei zu beantragen, daß der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Aufbaugesetzes von der Gemeinde verlangt, daß die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Leitplan übernommen werden, wenn dies im Interesse überörtlicher Belange geboten ist.

Der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, hat spätestens in dem genannten Ortstermin seine Stellungnahme zu den anstehenden ortspanerischen Fragen nach vorheriger Anhörung der Gemeinde bekanntzugeben, insbesondere wegen etwaiger Abweichungen von Plänen nach Nr. I, 2a.

2. Bei der Bedeutung der Ortsplanung für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist es erwünscht, daß bei Einleitung der Flurbereinigung die für die Ortsplanung notwendigen Pläne vorliegen. Auf Antrag der Gemeinde sind ihr für derartige Planungen von dem Regierungspräsidenten / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, im Rahmen der verfügbaren Mittel bevorzugt Planungsmittel nach den Grundsätzen des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1949 (MBI. NW. S. 809) zur Verfügung zu stellen.

Ist in rein ländlichen oder vorwiegend ländlichen Gebieten eine Planung nach dem Aufbaugesetz oder eine gleichstehende Planung nicht vorhanden und nach Auffassung des Regierungspräsidenten / Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, zu diesem Zeitpunkt auch nicht erforderlich, so ist die Flurbereinigungsbehörde gehalten, notwendig werdende einzelne Aufbaumaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, in ihrer Planung mit zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit auszuführen, soweit sie der beabsichtigten städtebaulichen Gesamtentwicklung nicht entgegenstehen und soweit sie mit den Vorschriften des FBG durchführbar sind.

Ist nach Auffassung des Regierungspräsidenten / Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, in einem Gebiet, in dem die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beabsichtigt ist, eine Ortsplanung erforderlich, so sind die bei der vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplanes vorliegenden Planungsabsichten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### **III. Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FBG.**

Die im Flurbereinigungsverfahren zu treffenden Festlegungen der Wegeföhrung und der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen finden zunächst in dem Wege- und Gewässerplan ihren Niederschlag. Diese Festlegungen sind, soweit sie die künftige bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes oder diesbezüglich bestehende Pläne berühren, auch in ortsteilplanerischer Hinsicht von erheblicher Bedeutung. Der Wege- und Gewässerplan ist daher insoweit nach vorheriger Anhörung der Gemeinde und des Kreises rechtzeitig, und zwar möglichst noch vor dem nach Nr. IV, 12 der o.a. Verwaltungsverordnung zum FBG vorgesehenen Ortstermin von der Flurbereinigungsbehörde mit dem Regierungspräsidenten / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, zu erörtern. Dem Ortstermin selbst sollte lediglich die endgültige Stellungnahme vorbehalten bleiben.

### **IV. Aufstellung des Flurbereinigungsplanes.**

Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes soll unter Ausschöpfung der im FBG gegebenen rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der Grundsätze nach Nr. II, 1 und des Wege- und Gewässerplanes nach Nr. III innerhalb der Ortslage und der geplanten Baugebiete eine Regelung der Grundstücksverhältnisse im Hinblick auf die künftige bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes so getroffen werden, daß zu gegebener Zeit eine Aufschließung und Bebauung nach neuzeitlichen ortsteilplanerischen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann.

Soll bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes von dem vorläufig festgestellten Wege- und Gewässerplan innerhalb der Ortsplanung erheblich abgewichen werden, so ist hierzu der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, zu hören.

### **V. Verfahren bei gegenteiliger Auffassung beteiligter Behörden.**

Wird bei den vorstehenden Anhörungsverfahren aus ortsteilplanerischen Gründen zwischen den beteiligten Behörden eine Einigung nicht erzielt, so obliegt es zunächst dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Gelingt ihm eine Einigung nicht, so hat es dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und hat der Regierungspräsident / Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, dem Minister für Wiederaufbau unter Beifügung der Unterlagen zu berichten. Die beiden Minister werden dann eine Entscheidung herbeiführen.

### **VI. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FBG.**

Die unter Nr. I-V getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, wenn durch das Verfahren ortsteilplanerische Belange berührt werden.

- An a) die Ämter und Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
- b) die Regierungspräsidenten,
- c) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### **Nachrichtlich:**

an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBI. NW. 1958 S. 2199.

### **H. Kultusminister**

#### **Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60**

RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1958 — II E gen. 36—70/0 Nr. 851/58 — II E 1, II E 2, II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen gilt für das Schuljahr 1959/60 folgende Ferienordnung:

- a) Für Orte mit höheren oder Realschulen:

Ferien	1. Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Do 26. 3. 59	Mi 8. 4. 59	14
Pfingsten	Sa 16. 5. 59	Di 19. 5. 59	4
Sommer	Mi 1. 7. 59	Di 11. 8. 59	42
Herbst	Sa 17. 10. 59	Mo 26. 10. 59	10
Weihnachten	Mi 23. 12. 59	Do 6. 1. 60	15
			85 Tage

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1960.

Die Osterferien werden voraussichtlich am 14. 4. 1960 beginnen.

b) In Gemeinden ohne höhere oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegen in Düsseldorf und Münster.

— MBI. NW. 1958 S. 2202.

### **Berichtigungen**

Betrifft: Tarifvertrag vom 4. Juli 1958 über die Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 1970/58 (MBI. NW. S. 2045).

In der Anlage muß es bei 93 Stunden für Kinder nach vollendetem 6. Lebensjahr statt 20,39 DM  
**20,35 DM**

heißen.

— MBI. NW. 1958 S. 2202.

Betrifft: Zum Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBI. NW. S. 331) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2109).

Unter Ziff. 1a muß es statt § 12 Abs. 6  
**„§ 18“**

heißen.

— MBI. NW. 1958 S. 2202.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.